Hafenbenutzungsordnung Hafen Dagebüll

Anordnung über die Benutzung des Hafens Dagebüll, seiner Anlagen und Einrichtungen

Auf Grundlage des § 2 Abs. 3, §4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) in der zuletzt gültigen Fassung wird folgende Hafenbenutzungsordnung erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt in Ergänzung zur HafVO für die innerhalb der öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen (siehe Anhang) liegenden Land- und Wasserflächen des Hafens Dagebüll.
Anordnungen des Hafenbetreibers oder der Hafenbehörde und ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

§ 2 Zuständigkeiten

Hafenbehörde ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor des Amtes Südtondern als örtliche Ordnungsbehörde.
Hafenbetreiber ist die Hafengesellschaft Dagebüll mbH, Haffdeich 2 in 25899 Dagebüll. Ansprechpartner ist die Hafenbetriebsleiterin oder der Hafenbetriebsleiter.

§ 3 Zweckbestimmung

Der Hafen Dagebüll ist ein privater Hafen. Die Anlagen des Hafens dienen dem Personenverkehr, dem Umschlag und der damit verbundenen Lagerung von Gütern, sowie der Fischerei.

Teil 2: Hafenbenutzung

§ 4 Anmeldung von Schiffen

(1) Die Meldepflicht für das Ein- und Auslaufen von Schiffen richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein. Eine Befreiung von dieser Meldepflicht ist nur unter bestimmten Umständen möglich und muss bei der Hafenbehörde beantragt werden.
(2) Weitere auf das jeweilige Wasserfahrzeug zutreffende Meldepflichten, wie z. B. die Meldung von Fahrgastzahlen, Schiffsabfällen oder Ladungsrückständen, sind durch die Schiffs-Eigner bzw. -Betreiber in Eigenverantwortung nach den jeweils gültigen Vorschriften bei den jeweils zuständigen Behörden zu erfüllen.

§ 5 Erlaubnis zum Ein- oder Auslaufen

(1) Gemäß § 12 HafVO bedürfen folgende Wasserfahrzeuge einer gesonderten Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen: Wasserfahrzeuge, die
- zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht oder nicht mit Sicherheit feststeht, dass ein Brand völlig gelöscht ist,
- wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,

- zum Verschrotten bestimmt sind,
- besonderen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz unterliegen,
- undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen,
- aufgefischte Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen,
- sonstige besondere Umstände aufweisen, die die Sicherheit von Personen und Sachwerten im Hafen gefährden können.

Die Erlaubnis ist bei der Hafenbehörde zu beantragen.

(2) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn an einem Wasserfahrzeug besondere Umstände auftreten, die die Sicherheit von Personen und Sachwerten im Hafen gefährden können.

(3) Fahrzeuge, die Beschädigungen an Hafenanlagen oder Verunreinigungen des Hafengebietes verursacht haben oder gegen die ein hinreichender Verdacht besteht, dürfen den Hafen nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers verlassen.

§ 6 Liegeplätze und Ankern

(1) Liegeplätze im Hafengebiet werden durch den Hafenbetreiber zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes besteht nicht.

(2) Ein Wechsel des Liegeplatzes ist nur mit Zustimmung des Hafenbetreibers erlaubt.

(3) Passagier- und Fährschiffe sowie Kleinfahrzeuge, die einen fahrplanmäßigen Linienverkehr betreiben, gehen bei Benutzung der Liegeplätze anderen Schiffen vor.

(4) Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers ankern, außer bei Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke oder bei unmittelbar drohender Gefahr.

§ 7 Hafenentgelte

(1) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Hafens sind Entgelte nach der Entgeltordnung der Hafengesellschaft Dagebüll mbH in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Die Entgeltordnung kann im Hafenamt, Haffdeich 2, 25899 Dagebüll, oder im Internet unter www.uthlandehafen.de, eingesehen werden.

(2) Die Nutzung von Strom und die Entnahme von Frischwasser zum Bunkern ist kostenpflichtig gestattet. Es gilt der Tarif des Hafens in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Elektrische Zuleitungen vom Stromanschlusskasten bis in das Wasserfahrzeug müssen gemäß den geltenden Regeln für Elektroinstallationen zugelassen und fachgerecht installiert sein. Landstromkabel müssen so gelegt werden, dass keine Stolpergefahr besteht.

§ 8 Verhalten im Hafen

(1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind.

(2) Wasserfahrzeuge und Sportboote dürfen sich bei ihren Ein- und Auslaufmanövern im Bereich der Kaiflächen nur so lange aufhalten, wie unbedingt erforderlich. Jegliche anderen Aufenthalte oder unnötiges Kreuzen in bzw. vor diesen Bereichen ist zu unterlassen.

(1) Die Durchführung lärmintensiver Arbeiten ist nur zwischen *7.00* Uhr und *19.00* Uhr bzw. nach gesonderter Absprache mit dem Hafenbetreiber gestattet.

(2) Das Hin- und Herfahren mit motorisierten Beibooten ist auf ein Minimum zu beschränken. Diese Boote dürfen generell nur mit kleinster Fahrstufe gefahren werden.

(3) Schiffs- und Fahrzeugeigner sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, dabei ist ausreichend starkes Leinenmaterial zu verwenden.

(4) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind nach Möglichkeit allseits Fender auszubringen, um gegenseitige Beschädigungen zu vermeiden.

§ 9 Verkehrsregeln

(1) Ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur so gefahren werden, dass Schwellbildung oder Sogwirkung vermieden werden.
(2) Einlaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor auslaufenden Wasserfahrzeugen.
(3) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

§ 10 Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Ist die Schiffsführung abwesend, muss dem Hafenbetreiber eine schifffahrtskundige Vertretung benannt sein, die jederzeit erreichbar ist, Auskunft über Schiff und Ladung geben kann und die Schiffspapiere bereithält.
(2) Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn eine ortsansässige, verantwortliche Person benannt wird, die bei Bedarf erreichbar ist. Eine solche Person kann auch für mehrere Fahrzeuge zuständig sein.

§ 12 Verhalten bei Gefahr

(1) Wenn Personen oder Sachwerte akut gefährdet sind, z. B. durch extremes Wetter, Brände, havarierte Fahrzeuge oder kriminelle Handlungen, sind solche Situationen sofort der Feuerwehr oder der Polizei sowie nachfolgend dem Hafenbetreiber und der Hafenbehörde zu melden. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind alle Anordnungen der Einsatzkräfte zu befolgen.
(2) Potenziell gefährliche Situationen müssen dem Hafenbetreiber schnellstmöglich angezeigt werden.

§ 13 Gefährdung des Hafenbetriebes

(1) Alle durch Wasser- oder Landfahrzeuge verursachten Schäden sind unverzüglich dem Hafenbetreiber zu melden.
(2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach Einlaufen in den Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt bzw. mit sich bringen kann, hat der Fahrzeugführer den Hafenbetreiber unverzüglich darüber zu informieren.
(3) Wenn Gegenstände in das Wasser gefallen sind und den Hafenbetrieb gefährden können, muss der Verursacher dies dem Hafenbetreiber anzeigen und sich umgehend um deren Beseitigung kümmern.
(4) Die Hafenbehörde ist berechtigt, bei Gefahren für die Umwelt, für Hafenanlagen sowie für Fahrzeuge geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 14 Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

(1) Für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Wasserfahrzeugen im Hafengebiet, die die Manövrierfähigkeit des Wasserfahrzeugs einschränken, ist die Erlaubnis des Hafenbetreibers notwendig.
(2) Kleinflächige Konservierungs- und Malerarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers durchgeführt werden.
(3) Das Waschen von Aufbauten, Decks, etc., ist nur mit See- oder Frischwasser ohne Zusätze nach vorheriger Anmeldung beim Hafenbetreiber erlaubt.

§ 15 Bunkern von Kraftstoffen

(1) Bunkervorgänge sind dem Hafenbetreiber rechtzeitig formlos anzuzeigen.
(2) Flüssige Treibstoffe aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.
(3) Während der Treibstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass bei Gefahr die Pumpen sofort stillgesetzt werden können. Während der Treibstoffübernahme ist das Rauchen verboten.

§ 16 Güterumschlag

(1) Lade- und Löscharbeiten dürfen nur von dazu befähigten bzw. zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden, soweit die Schiffsbesatzung sie nicht selbst durchführen.
(2) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind geeignete Vorrichtungen zu verwenden, um Verunreinigungen zu vermeiden.
(3) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen, darf nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers durchgeführt werden.
(4) Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Umschlagarbeiten sowie durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sind zu vermeiden.

§ 17 Nutzung der Kaianlagen

(1) Entsprechend ausgewiesene Kaianlagen und Betriebsflächen sind dem Lade- und Löschverkehr sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers benutzt werden.
(2) Während des Lade- und Löschbetriebs ist unbefugten Personen und Fahrzeugen der Aufenthalt auf den Kaianlagen untersagt.
(3) Die Lagerung von Gütern auf den Kai- und sonstigen Hafenanlagen bedarf der Erlaubnis und Platzanweisung durch den Hafenbetreiber. Die Lagerzeit kann begrenzt werden.
(4) Güter, die gesundheits- oder umweltgefährdend sind oder aus sonstigen Gründen als ungeeignet für die Lagerung im Hafen gelten, dürfen nicht gelagert werden.
(5) Nach Beendigung der Lade- oder Löschvorgänge sowie nach der Lagerung von Gütern sind Verunreinigungen auf den Kaianlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 18 Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

(1) Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sind in dafür vorgesehene Hafenauffangeinrichtungen zu entsorgen. Die Entsorgung ist rechtzeitig vor dem Einlaufen bei der Hafenbehörde anzumelden. Form und Anmeldefristen richten sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (HafEntsVO) in der zurzeit geltenden Fassung. Eine Befreiung von der Pflicht zur Anmeldung und Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen kann bei der Hafenbehörde beantragt werden.
(2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen erfolgt nach Abstimmung und ggf. unter Aufsicht des Hafenbetreibers.
(3) Für die Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen sind Entgelte nach der Entgeltordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen des Hafens in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
(4) Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen.

§ 19 Führen von Landfahrzeugen

(1) Auf den Landflächen des Hafens wird die StVO angewandt.

(2) Geschwindigkeitsbegrenzungen in einzelnen Hafenbereichen werden durch den Hafenbetreiber festgelegt und sind zu befolgen.
(3) Im Gebiet des Hafens ist es verboten, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel Fahrzeuge zu führen und/oder Umschlaggeräte zu bedienen.
(4) Im Hafengelände ist das Parken nur in gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

§ 20 Fischerei und Angeln

(1) Die Ausübung der Berufsfischerei im Hafengebiet ist verboten.
(2) Das Angeln im Hafengelände ist verboten.
(3) Netze und Reusen dürfen im Hafengebiet nicht ausgelegt werden.
(4) Magnetangeln (Suche nach ferromagnetischen Gegenständen mittels speziellen Magneten) ist im Hafengebiet verboten.

§ 21 Freizeitbetrieb

(1) In den Gewässern des Hafengebietes ist das Baden nicht gestattet.
(2) Tauchen zu Vergnügungszwecken ist im Hafenbecken verboten.
(3) Es ist verboten, die Wasserflächen des Hafens mit Surfbrettern oder Wassermotorrädern zu befahren.
(4) Grillen ist nicht gestattet.
(5) Es bedarf der Genehmigung des Hafenbetreibers, im Hafengebiet Drohnen fliegen oder private Wasserspielzeuge fahren zu lassen.

§ 22 Hunde

Hunde sind im gesamten Hafengebiet an der Leine zu führen. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Ruhe und Ordnung in keiner Weise stören und nicht zur Belästigung für Mitbenutzer der Hafenanlagen werden.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 23 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Bei drohenden Gefahren für Nutzer, Umwelt, Hafeninfrastruktur oder Wasserfahrzeuge sind die Beauftragten der Hafenbehörde befugt, sämtliche aus ihrer fachlichen Sicht notwendigen Maßnahmen zur Schadensabwehr oder -minderung anzuordnen und durchzuführen.
Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Verursacherin bzw. der Verursacher oder die verantwortliche Stelle.

§ 24 Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Hafenbenutzungsordnung kann der Hafenbetreiber auf Kosten des Verursachers hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafenbenutzungsordnung zuwiderhandelt.

§ 25 Haftung

(1) Nutzer des Hafens haften für alle durch sie oder ihre Wasserfahrzeuge verursachten Schäden an Hafenanlagen, anderen Fahrzeugen, Personen oder der Umwelt.
(2) Die Nutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Hafenbetreibers für Schäden infolge höherer Gewalt oder durch Dritte ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 26 Ausnahmen

Je nach Anliegen und Zuständigkeit kann die Hafenbehörde oder der Hafenbetreiber auf begründeten Antrag im Einzelfall zeitlich und/oder örtlich befristete Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung zulassen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt am 15. Oktober 2026 in Kraft.

Dagebüll, den 10. Oktober 2026

Hafengesellschaft Dagebüll mbH

Norbert Gades
Geschäftsführer

Dagebüller Hafen

Eingezeichneter Geltungsbereich
(Grenzen als Anlage zur Hafenbenutzungsordnung vom 10. Oktober 2026)

